

Anhang I

Hinweise zum heutigen Völkerrecht

1. Briand-Kellog-Pakt von 1928

In Artikel 1 erklären die Vertragsschließenden feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten und vereinbaren in Artikel 2, dass die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art und Ursprung sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.

Der Briand-Kellog-Pakt enthält keine Kündigungsklausel, er gilt also für die 67 Mitgliedsländer ohne zeitliche Befristung. Inzwischen ist er von der UN-Charta überholt, zum einen durch den viel weiter gefassten Gewaltverzicht nach Art. 2 Absatz 4 und zum andern durch ihren weltweiten Geltungsbereich: die Vereinten Nationen umfassen 193 Mitgliedsländer.

2. Völkerbund

Die Pariser Friedenskonferenz schuf nach dem Ersten Weltkrieg den Völkerbund in Genf, der am 10. Januar 1920 seine Arbeit aufnahm. Er war der erste großangelegte Versuch, die Vorschläge von Immanuel Kant von 1795 in die Tat umzusetzen. Vorausgegangen waren die Haager Friedenskonferenzen zwischen 1899 und 1907. Der US-Präsident Thomas Woodrow Wilson hatte Kants Vorschläge in sein 14-Punkte-Programm aufgenommen. Allerdings wurden die USA nie Mitglied. 1926 nahm der Völkerbund die Weimarer Republik auf, doch gleich nach Hitlers Machtergreifung 1933 trat das Deutsche Reich wieder aus und verließ die Genfer Abrüstungskonferenz.

3. UNO

1945 gründeten die Sieger des Zweiten Weltkriegs die Vereinten Nationen. Die UNO übernahm die grundlegenden Strukturen, Unterorganisationen, Gebäude und Archive, sowie Teile des Personals des Völkerbundes. In der Präambel der UN-Charta lesen wir:

Wir, die Völker der Vereinten Nationen -/fest entschlossen/künftige Geschlechter vor der Geisel des Krieges, die zweimal zu unserer Lebenszeit unsagbares Leid über die Menschen gebracht hat/ ... /haben beschlossen, zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.

Artikel 2 Absätze 3 und 4 UN-Charta lauten:

Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Nach Artikel 33 Absatz 1 UN-Charta sind Streitigkeiten, „deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl“ beizulegen.

Auch haben sich die Mitgliedsländer verpflichtet, „dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist“ (Artikel 43 UN-Charta).

Und Artikel 51 UN-Charta lautet:

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

4. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

Die Präambel hebt die „angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [als] die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“ hervor; die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte habe zu Akten der Barbarei geführt, die das Gewissen der Menschen mit Empörung erfüllen. Daher verkünde die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

5. In der Präambel der UNESCO lesen wir:

Da Kriege im Geist der Menschen entstehen, muss auch der Frieden im Geist der Menschen verankert werden.

6. UN-Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948

Die Konvention ist die Antwort der Welt auf die massenhaften Kapitalverbrechen, die aus Rassenwahn von 1933 bis 1945 von Deutschen begangen worden sind, aber auch auf die Verbrechen von 1915/1916 an den Armeniern in der Türkei, denen Pogrome 1875/1876 und 1895/1896 vorangegangen waren.

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes - am 9. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung einstimmig beschlossen - trat am 12. Januar 1951 in Kraft. Sie ist inzwischen von ca. 150 Staaten, aber nicht von allen UN-Mitgliedern, ratifiziert worden. Viele Staaten haben die Straftatbestände der Konvention in ihr innerstaatliches Strafrecht übernommen.

Artikel 2 der Konvention qualifiziert als Völkermord Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören durch

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich derartige Handlungen zu verhüten und zu bestrafen (Artikel 1) ebenso wie Verschwörung zur Begehung von Völkermord, unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord, Versuch, Völkermord zu begehen, Teilnahme am Völkermord (Artikel 3).

Exkurs

Urheber der Konvention ist Raphael Lemkin (1899-1959), Jurist und Friedensforscher aus Polen. Er prägte schon vor dem Zweiten Weltkrieg den Begriff „Genozid“ (Völkermord). Auslöser für seine Beschäftigung mit der Verfolgung der Armenier in der Türkei war das Attentat des 24jährigen Armeniers Soghomon Tehlirian (1897-1960). Dieser hatte am 15. März 1921 in Berlin auf offener Straße Mehmet Talât Pascha (1874-1921) erschossen, war aber vom Geschworenengericht in Berlin wegen Schuldunfähigkeit aufgrund des Gutachtens von Richard Cassirer (1868-1925) freigesprochen worden. Tehlirian hatte seine ganze Familie in der Türkei verloren und war selbst nur durch Zufall schwer verletzt entkommen. Talât Pascha, Großwesir und ehemaliger türkischer Innenminister, war 1919 in Istanbul in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden wegen der von ihm organisierten Vertreibung und Ermordung der Armenier. Doch hatte ihn - zusammen mit weiteren hochrangigen ehemaligen Regierungsmitgliedern - ein deutsches U-Boot in der Nacht vom 2. auf den 3. November 1918 die Flucht über Odessa nach Berlin ermöglicht, wo er dann unter dem Namen Ali Sai lebte.

Unter Führung der Briten hatten in der Türkei - erstmals in der Geschichte - die Sieger des Ersten Weltkriegs Verantwortliche wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Gericht gestellt. Mustafa Kemal Atatürk (1881-1938) gelang es allerdings die in seinem Gebiet befindlichen Kriegsgerichte zu schließen und die in Malta inhaftierten Mordverdächtigen durch Geiselnahmen und Gefangenenaustausch freizupressen. Sie wurden 1923 amnestiert und erlangten im neuen Staat wieder hohe Ämter: aus Mördern wurden vielfach geehrte Helden. Hitler ließ Talâts sterbliche Überreste 1943 mit militärischen Ehren in die Türkei überführen.

Hitler selbst war über das Geschehen in der Türkei während des Ersten Weltkriegs aus erster Hand unterrichtet. Sein enger Vertrauter Erwin von Scheubner-Richter (1884-1923) war deutscher Vizekonsul in Erzurum (Ostanatolien) 1915/1916 gewesen und hatte den deutschen Botschafter in der Türkei, Hans von Wangenheim (1859-1915) einen hilfeschendenden Bericht erstattet. Für Hitler waren diese Geschehnisse und ihre Folgen ein Beleg dafür, wie schnell die Geschichte auch über allerschlimmste Gräueltaten hinweg geht.

Von Scheubner-Richter verlor am 9. November 1923 in München bei der Niederschlagung des Hitler-Putsches sein Leben; er war - mit Hitler untergehakt – in der ersten Reihe beim Marsch auf die Feldherrnhalle mitmarschiert und rettete Hitler das Leben, indem er ihn mit zu Boden riss.

7. Internationaler Strafgerichtshof

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 haben den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag errichtet. Er hat am 1. Juli 2002 seine Tätigkeit aufgenommen. Er ist für die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts

- Völkermord,
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- Verbrechen der Aggression und
- Kriegsverbrechen

zuständig. Er kann eine Tat nur verfolgen, wenn eine nationale Strafverfolgung nicht möglich oder staatlich nicht gewollt ist (Nachrangigkeit). 123 Staaten sind beigetreten. Länder wie China, Indien, die Vereinigten Staaten, Russland, die Türkei und Israel haben das Römische Statut entweder gar nicht unterzeichnet, das Abkommen nach der Unterzeichnung nicht ratifiziert oder ihre Unterschrift zurückgezogen.

8. Schutzverantwortung (R2P) nach den UN-Beschlüssen von 2005 und 2014

Die UN-Charta betont zwar die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten (Art. 2 Absatz 7); die Schutzverantwortung (Responsability to Protect=R2P) schränkt jedoch dieses Prinzip ein: Jeder Staat ist verpflichtet, die Menschen auf seinem Territorium vor schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnische Säuberungen zu schützen. Ist er dazu nicht in der Lage oder willens, gilt er nicht mehr als souverän im Sinne des Völkerrechts. Die Schutzverantwortung geht auf die Staatengemeinschaft über. Fast alle Staaten der Welt haben dies auf ihrem UN-Gipfeltreffen von 2005 in New York beschlossen (Paragrafen 138 und 139 des Abschlussdokuments). Seit 2010 gibt es ein besonderes UN-Büro für ihre Umsetzung; ihre praktische Tragweite ist umstritten.

9. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ging am 1. Januar 1995 aus der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hervor, die ihrerseits durch die Schlussakte von Helsinki am 1. August 1975 ins Leben gerufen worden war. Mitglieder sind alle Staaten Europas, die Mongolei, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada. So ist sie mit ihren 57 Teilnehmerstaaten die weltweit größte regionale Sicherheitsorganisation. Ihre Ziele sind:

- Schaffung umfassender Sicherheit, Konfliktverhütung und -management,
- Schutz von Menschenrechten, demokratischen und rechtsstaatlichen Standards,
- Abrüstung,
- vertrauensbildende Maßnahmen sowie
- Terrorismusbekämpfung.

Menschenrechte und Demokratie sind „nicht ausschließlich innere Angelegenheiten eines Staates, sondern Angelegenheiten, die alle Mitgliedstaaten betreffen.“

10. Charta von Paris vom 1. November 1990

Am 21. November 1990 kam die Charta von Paris für ein neues Europa zur KSZE hinzu. Darin bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtungen aus der UN-Charta, insbesondere den Gewaltverzicht nach Art. 2 Absatz 4 UN-Charta. Sie erklären,

dass sich unsere Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden. [...] Die beispiellose Reduzierung der Streitkräfte durch den Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa wird – gemeinsam mit neuen Ansätzen für Sicherheit und Zusammenarbeit innerhalb des KSZE-Prozesses – unser Verständnis von Sicherheit in Europa verändern und unseren Beziehungen eine neue Dimension verleihen. In diesem Zusammenhang bekennen wir uns zum Recht der Staaten, ihre sicherheitspolitischen Dispositionen frei zu treffen.

Am 19. November 1999 unterzeichneten 30 KSZE-Staaten ein weiteres „Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa“, das allerdings nur von der Russischen Föderation, Weißrussland, Kasachstan und die Ukraine ratifiziert worden ist. Die NATO-Staaten verlangten als Voraussetzung für ihre Ratifizierung eine zeitliche Regelung des Abzugs der russischen Truppen aus Georgien sowie den Abzug der russischen Truppen mitsamt Material und Munition aus Moldawien-Transnistrien - politische Forderungen, die sich aus dem KSZE-Vertrag nicht zwingend ergaben.

11. Das Wiener Dokument von 1990

Das Dokument dient der militärischen Vertrauensbildung zwischen den Mitgliedsstaaten der OSZE (zuletzt aktualisiert 2011). Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und umfasst Maßnahmen:

- für erhöhte militärische Transparenz (z.B. bei Ausbildung, Übungen und Manövern)
- Maßnahmen zur militärischen Vertrauensbildung (z.B. Ausbau von Kontakten) sowie
- Mechanismen zur Verhinderung von Konflikten (z.B. Vermeidung militärischer Zwischenfälle).

Die OSZE-Mitgliedsstaaten verpflichten sich, einmal pro Jahr ausführliche Informationen über ihre Streitkräfte und Hauptwaffensysteme auszutauschen. Weiterhin wird dabei über den Militärhaushalt, Verteidigungs- und Streitkräfteplanung sowie anstehende Manöver informiert.

Zur Überprüfung der übermittelten Informationen bestehen zwei Möglichkeiten der Verifikation:

- Inspektion eines bestimmten Gebiets: Feststellung, ob in diesem Gebiet militärische Aktivitäten stattfinden und welchem Zweck diese dienen.
- Überprüfung eines Truppenteils an seinem Standort: Überprüfung der Angaben zur Truppenstärke und zum militärischen Material vor Ort.

Diese Verifikationsmaßnahmen erfolgen unbewaffnet, werden gemeinsam mit dem Gastland vereinbart und allen OSZE-Staaten vorab mitgeteilt. Sie ermöglichen militärische Transparenz und Berechenbarkeit über militärische Aktivitäten und Truppenteile

Anhang II

De Pace Fidei von Nikolaus Cusanus

1453 eroberte und brandschatzte Mehmet II. Konstantinopel – ein gewaltiger Schock für die Christenheit. Überall sann man auf Vergeltung und Wiedereroberung. Cusanus hatte 1437 die blühende Stadt am Bosphorus selbst besucht und war von ihr tief beeindruckt. Um so größer war seine Erschütterung. Aber er reagierte anders. Er verfasste in Brixen im Herbst 1453 seine Schrift *De pace fidei*.

Cusanus beginnt mit der Vision einer himmlischen Versammlung. Es nehmen teil: Gottvater, das göttliche Wort, Engel, Petrus und Paulus sowie 17 weisen Männer, die die verschiedenen Völker und Religionen repräsentieren: somit sind vertreten die antike Kultur, die wichtigsten europäischen Nationen, das Judentum, der Islam, Indien und das Tatarenreich. Die Abgesandten der Völker und Religionen flehen Gott an, den Streit, der sie entzweit, endlich zu schlichten. Denn: Was bedeutet dieser Streit, sind doch alle Religionen auf das gleiche einheitliche Ziel und auf das gleiche einfache Sein von Gott ausgerichtet?

Cusanus: Was verlangt denn der Lebende anders als zu leben; was verlangt der, der ist, anders als zu sein? Du also, der Du der Spender des Lebens und des Seins bist, bist auch derjenige der in verschiedenen Riten auf verschiedene Weise gesucht zu werden scheint, der mit verschiedenen Namen genannt wird, und der doch, wie er ist, allen unbekannt und unaussprechlich bleibt. Denn Du, der Du die unendliche Kraft bist, bist nichts von dem, was Du geschaffen hast, noch kann das Geschöpf den Begriff Deiner Unendlichkeit fassen: denn zwischen dem Endlichen und dem Unendlichen findet kein Verhältnis statt. Du aber, allmächtiger Gott, der Du jedem Geist unsichtbar bist, kannst Dich jedem auch sichtbar machen in der Art, in welcher Du begriffen werden kannst. Verbirg Dich also nicht länger, o Herr, sei gnädig und enthülle Dein Antlitz: und alle Völker werden zum Heil gelangen.

Denn niemand entzieht sich Dir, außer weil er Dich nicht kennt. Wenn Du diese unsere Bitte erhörst, dann wird das Schwert, dann werden Hass und Neid und alle Übel schwinden und alle werden erkennen, dass es nur eine Religion in ihrer Mannigfaltigkeit der Riten gibt. Kann also diese Mannigfaltigkeit der Riten nicht aufgegeben werden, oder erscheint es nicht gut, sie aufzuheben, damit die Verschiedenheit selbst zum Ansporn der Frömmigkeit werde und jedes Land seinen Gebräuchen, als den gottgefälligsten, mit umso größerem Eifer obliegt: so soll wenigstens, wie Du Einer bist, nur eine Religion und eine Gottesverehrung sein.

Der Vertreter der Tartaren hält dagegen: einer solche Glaubensvereinigung stünden die radikalen Unterschiede im Wege, und zwar nicht nur die Unterschiede der theoretischen Grundanschauungen, sondern besonders die Unterschiede der Gebräuche und Sitten. Könne, so argumentiert er, es einen größeren Gegensatz geben, als dass eine Religion die Vielweiberei erlaubt, ja gebietet, die andere sie zum Verbrechen macht, dass im christlichen

Messopfer der Leib und das Blut Christi genossen wird, während eben dies jedem Nicht-Christen als Verschlingung und Verzehren des Heiligsten, fluchwürdig und abscheulich erscheinen muss? Der weise Tartar wörtlich:

So begreife ich nicht, wie in all diesem, was nach Ort und Zeit wechselt, sich je eine Einigung ergeben sollte. Und, solange dies nicht geschieht, wird auch die Verfolgung kein Ende nehmen. Denn die Verschiedenheit erzeugt Trennung und Feindschaft, Hass und Krieg.

Es ist dies ein starker Einwand. Cusanus antwortet:

Nicht die Werke, sondern der Glaube erlöst die Seele. Die Verschiedenheit der Riten ist kein Hemmnis. Denn alle Einrichtungen und Gebräuche sind nur sinnliche Zeichen für die Wahrheit des Glaubens. Und nur diese Zeichen, nicht das Bezeichnete, unterliegen dem Wechsel und der Veränderung.

Für Ernst Cassirer (1874-1945) ist Toleranz keineswegs gleichzusetzen mit Indifferenz (Beliebigkeit). Er kommentiert:¹

So wird der Anspruch auf eine Universalreligion, der Anspruch auf eine weltumspannende „Katholizität“ aufrechterhalten; aber er erhält jetzt, gegenüber der mittelalterlich-kirchlichen Auffassung, einen völlig neuen Sinn und eine neue Begründung. Der Glaubensinhalt selbst ist, soweit er immer und notwendig menschlicher Vorstellungsinhalt ist, zur „conjectura“ geworden: er untersteht der Bedingung, das Eine Sein und die Eine Wahrheit nur in der Form der „Andersheit“ aussprechen zu können. Dieser Andersheit, die in der Art und im Wesen der menschlichen Erkenntnis selbst gegründet ist, kann sich keine einzelne Glaubensform entziehen. Jetzt steht also nicht mehr einer allgemein-gültigen und einer allgemeinverbindlichen „Orthodoxie“ eine Fülle bloßer „Heterodoxien“ gegenüber; sondern die Andersheit, das heteron, ist als das Grundmoment der dóxa selbst erkannt. Die Wahrheit, die in ihrem An-Sich ungreifbar und unfassbar bleibt, kann nur in ihrer Andersheit gewusst werden: „cognoscitur inattingibilis veritatis unitas in alteritate conjecturali“.

Von dieser Grundansicht aus ergibt sich für Cusanus eine wahrhaft großartige „Toleranz“, die alles andere als Indifferenz ist. Denn die Mehrheit der Glaubensformen wird jetzt nicht als ein bloßes empirisches Nebeneinander geduldet, sondern sie wird spekulativ gefordert und erkenntnistheoretisch begründet.

¹ E. Cassirer: Individuum und Kosmos in der Philosophie der Renaissance, Leipzig/Berlin 1927, 6. Auflage Darmstadt 1987, S. 30f.

Anhang III

Aus Hannah Höchs Tagebuch von 1946²

Eintrag vom 27. Januar 1946³

Ich schreibe all diese Dinge auf in der Hoffnung, dass dieses Buch auch nach meinem Ableben erhalten bleibt und vielleicht doch von diesem oder jenem gelesen wird, der dann erinnert werden soll:

KRIEG bedeutet Tod, Jammer, Abschied, Verzweiflung, Schmerzen, Heimatlosigkeit, Verarmung, Kälte bis zum Verhungern, un-aus-sprech - liches Elend.

Ich werde versuchen vieles festzuhalten, rückzuerinnern, was sonst die Zeit aus dem Gedächtnis auslöscht, aus diesen verzweiflungsvollen 12 Jahren.

Eintrag vom 19. Februar 1946⁴

Dieser Nürnberger Prozess offenbart eben doch so unausdenkbare, grauenhafte Einzelheiten, wie auch ich, die, weiß Gott, nur die abgründigsten Gemeinheiten von dem Naziregime [...] durch dieses tausendfältige verzweigte Lügengewebe hindurch und die Maßnahmen dieser viehischen Bande, dieser Bluthunde, durch all die Jahre mit tödlichem Hass verfolgt habe – wie auch ich sie mir nicht habe vorstellen können, weil nämlich ein so blutrünstiges sadistisches Geschmeiss diese Erde noch nicht getragen hat.

Wohl hat es schon mal, und immer mal wieder einen Blaubart oder Haarmann gegeben – aber man bedenke doch nur einmal, was für ein Heer von Ausführenden für diese millionenfachen Grausamkeiten nötig war – dann soll man nicht vergehen vor Scham, dass man dieser Zeit und gar dieser Nation angehört ... obwohl – nur der Geburt nach. Ich war nie eine gute Deutsche. Ich war immer eine Weltbürgerin. Ich habe immer gekämpft gegen alle Grenzen dieser Welt.

Ich möchte dieses verfluchte Wort „national“ ausradieren aus allen Sprachen dieser Erde. In diesem Begriff ist nur Unheil, Verrammelung, Rückständigkeit (und das im Zeitalter des Radios, des Flugzeugs und all der weltumspannenden Entdeckungen).

² Die Malerin Hannah Höch (1889 – 1978) trat in den 1920er Jahren mit großformatigen, dadaistischen Collagen hervor; sie erlangte insbesondere nach dem 2. Weltkrieg internationale Anerkennung.

³Zitiert nach Cara Schweitzer: Schrankenlose Freiheit – E-book - S. 940.

⁴ Zitiert nach Cara Schweitzer: Schrankenlose Freiheit – E-book - S. 945f.

